



Deutsche Stiftung Patientenschutz
für Schwerstkranke, Pflegebedürftige und Sterbende

Patientenschutz Info-Dienst

Ausgabe 2/2023, 15. Juni 2023

Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen – Pflegebegutachtung weiterentwickeln und digitaler gestalten (Drucksache 20/504)

Inhalt

1. Vorbemerkungen..... 1
2. Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen –
Pflegebegutachtung weiterentwickeln und digitaler gestalten..... 2

1. Vorbemerkungen

Mit dem Antrag „Pflegebegutachtung weiterentwickeln und digitaler gestalten“ beabsichtigen die Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen eine beschleunigte Begutachtung von Pflegebedürftigen. Die Deutsche Stiftung Patientenschutz begrüßt diese Initiative. Schließlich müssen viele Betroffene trotz festgeschriebener Bearbeitungsfristen lange auf einen Begutachtungstermin und dessen Ergebnis warten. Jedoch werden Ausgestaltungen zu wichtigen Aspekten der Pflegebegutachtung nicht näher ausgeführt. Daher sieht die Deutsche Stiftung Patientenschutz Änderungsbedarf.

Steigende Zahl von Pflegebedürftigen und Nachfrage nach Personal

Die Altenpflege steht vor großen Herausforderungen. Die Bevölkerung wird immer älter und damit auch länger pflegebedürftig. Schon heute sind fünf Millionen Menschen betroffen. Für das Jahr 2070 prognostiziert das Statistische Bundesamt 6,9 Millionen Pflegebedürftige. Im Vergleich zum Jahr 2021 würde das einen Anstieg von 38 Prozent bedeuten. Allein bei der Zahl der zu Pflegenden über 80 Jahre geht die Bundesbehörde für das Jahr 2055 von einem Zuwachs um 1,7 Millionen Menschen aus. Der demografische Pflegebedarf wird demnach zwischen 2035 und 2050 besonders stark zunehmen.¹ Verbunden mit dem zu erwartenden Wachstum der Gruppe von Pflegebedürftigen, erhöht sich der Personalbedarf in allen mit

¹ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/03/PD23_124_12.html

Impressum

Patientenschutz Info-Dienst wird verlegt von der Deutschen Stiftung Patientenschutz
Redaktion: Christine Eberle, Hanna Giesen, Berit Leinwand, Annette Simon,
Elke Simon, Dr. Stephan Terhorst, Vorstand: Eugen Brysch (V. i. S. d. P.)
Informationsbüro Berlin: Telefon 030 28444840, Telefax 030 28444841
info@stiftung-patientenschutz.de, www.stiftung-patientenschutz.de

Die Deutsche Stiftung Patientenschutz ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie ist vom Finanzamt Dortmund-Ost mit Steuerbescheid vom 27.05.2020, 31759413835, als gemeinnützige und mildtätige Körperschaft anerkannt.

Pflege konfrontierten Bereichen. Dazu zählt auch die Pflegebegutachtung. Umso mehr Betroffene es gibt, desto mehr Anträge werden gestellt und somit Personal benötigt. Zugleich haben Pflegebedürftige das Recht auf schnelle Begutachtungen.

Perspektive Digitalisierung

Die Deutsche Stiftung Patientenschutz unterstützt den Digitalisierungsprozess auch für die Begutachtung gemäß §18 SGB XI. Sie hat das Potenzial, das Pflegebegutachtungsverfahren zu vereinfachen. Die Corona-Pandemie hat beispielsweise gezeigt, dass digitale Videobegutachtungen und Telefoninterviews dem Medizinischen Dienst hilfreiche Alternativen für die Durchführung von Begutachtungen bieten. Allerdings können diese nur Begleitinstrumente sein und die persönliche Begutachtung in keinsten Weise ersetzen. Begutachtungen führen besonders dann zu aussagekräftigen Resultaten, wenn sie vor Ort im direkten Gespräch mit dem Pflegebedürftigen² stattfinden. Dabei ist die Aktenlage stets zu berücksichtigen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Digitalisierung des Gesundheitssystems seit Jahrzehnten beklagt wird, aber immer noch in den Kinderschuhen steckt.

Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – (PUEG)

Das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz beschäftigt sich auch mit dem Begutachtungsverfahren des Medizinischen Dienstes. Aus bisherigen Erfahrungen mit der telefonischen Begutachtung wurde rückgefolgert, dass in bestimmten Situationen eine Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch ein strukturiertes Telefoninterview nicht sinnvoll ist.³ Dies ist bei einer Erstbegutachtung ebenso wie bei einer vorherigen Begutachtung ohne Feststellung eines Pflegegrades der Fall. Auch nach einem Widerspruch ist eine telefonische Begutachtung nicht zielführend.

2. Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen – Pflegebegutachtung weiterentwickeln und digitaler gestalten

Die Deutsche Stiftung Patientenschutz hat große Bedenken bei dem durch den Bundestag verabschiedeten Gesetz und dem zu beratenden Antrag der Landtagsfraktionen von CDU und Bündnis90/Die Grünen. Bei anhaltendem Fachkräftemangel steht zu befürchten, dass Pflegebegutachtung per Telefon- oder Videointerviews immer mehr zur Regel werden. Auch wenn Erstbegutachtungen noch persönlich zu erfolgen haben, werden digitale Kommunikationsmittel bei Folgebegutachtungen das persönliche Gespräch wohl auf Dauer ersetzen. Doch lassen sich dabei weder der Grad der Selbstständigkeit noch der Mobilität per Telefon oder durch

² Hinweis: Sofern bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben jeweils auf Angehörige aller Geschlechter

³ vgl. BT Drucksache 20/6983 S.97



Videobegutachtung in ausreichender Weise feststellen. Auch die Bewältigung von Alltagssituationen im Haushalt kann digital nicht hinreichend verifiziert werden.

Pflegebedürftige sind immer vor Ort in Augenschein zu nehmen, zu befragen und anzuhören. Nur so ergibt sich für den Prüfer ein vollständiges Bild des Antragstellers. Daher ist eine Begutachtung des Pflegegrads nach Aktenlage sehr kritisch zu betrachten. Denn nicht immer spiegeln Dokumente die tatsächliche Pflege- und Lebenssituation wider. Auch der aktuelle Gesundheitszustand des Antragstellers ist aus dem Aktenstudium nicht beständig zu erkennen. Zudem lässt sich aus diesen Unterlagen nicht der konkrete Hilfe- und Unterstützungsbedarf des Pflegebedürftigen ablesen.

CDU und Bündnis90/Die Grünen beabsichtigen mit ihrem Antrag die Fragebögen zu überarbeiten, verständlicher zu gestalten und von Bürokratie zu befreien. Dieser Ansatz ist grundsätzlich zu begrüßen, greift jedoch zu kurz. Bisher sind Fragebögen oberflächlich und wenig aussagekräftig. Dies müsste sich genauso ändern, wie die Ausdifferenzierung der Antwortmöglichkeiten der Antragsteller. Erst wenn solche Bedingungen erfüllt sind, können Fragebögen ein wirkungsvolles unterstützendes Instrument zur Pflegegradbestimmung sein.